

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 13 (1972)
Heft: 1

Artikel: Alle Abkommen mit Hitler sind ungültig! : Wenn von der europäischen Sicherheit die Rede ist
Autor: R.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nennten zu bestrafen, sondern Kranke zu heilen. Bukowskij befand sich nämlich abwechselungsweise in Gefängnissen, Lagern und Irrenhäusern. Von seinem ersten Besserungslager überführte man ihn noch zur Zeit Chruschtschews in die Nervenklinik von Leningrad, wo er zweieinhalb Jahre interniert war. Umgekehrt lief die Sache nach seiner erneuten Verhaftung von 1965 ab (nachdem er für die Einhaltung der sowjetischen Verfassung demonstriert hatte; das ist antisowjetische Tätigkeit), als man ihn zunächst in die psychiatrische Klinik Nr. 13 von Ljubljino (eine Moskauer Vorstadt) einwies, ihn aber nach einiger Zeit als normal entliess, bis man ihn 1967 wieder für drei Jahre ins KZ einsperrte, weil er an einer Protestdemonstration für Ginsburg und Galanskow mitgemacht hatte. Bukowskij ist also abwechselungsweise als Krimineller und als Kranker, als zurechnungsfähig und unzurechnungsfähig behandelt worden; völlige Willkür entschied darüber, ob er seine Busse für oppositionelles Verhalten jeweils eher in einer Strafanstalt (respektive KZ) oder in einem Irrenhaus leisten sollte.

Bukowskij gehört zu den vielen oppositionellen Intellektuellen der Gegenwart, deren regimefeindliches Auftreten man nicht mit klassenfeindlicher Herkunft oder Erziehung erklären kann. Er ist in stramm stalinistischen Familienverhältnissen aufgewachsen (sein Vater war bis zu seiner Pensionierung Redaktor an der Armeezeitung «Krasnaja Swesda»), und just diese Erziehung hat ihm die Augen über die fundamentale Hypokrisie und Verlogenheit des Systems geöffnet.

Bukowskij hat die Zwischenzeiten, in denen er nicht eingesperrt war, immer wieder zu Aussagen genutzt. Als Schriftsteller ist er im Samisdat allerdings nur mit einigen kleineren Erzählungen an die «Oeffentlichkeit» getreten, die mit dieser Kettenbrief-Methode erreichbar ist. Wenn freilich das Moskauer Gericht jetzt verkündet hat, er habe als Schriftsteller keine Leistung aufzuweisen, so ist das blanker Zynismus, um so mehr als sein einziger Roman nur deshalb nicht in den Samisdat-Umlauf kam, weil der KGB das Manuskript kurz vor seiner Beendigung bei einer Hausdurchsuchung beschlagnahmte.

Indessen trifft es zu, dass Bukowskij's Hauptwirkung in seinen direkten Protesten gegen die sowjetische Repression besteht. Sie bezogen sich auf die Unterdrückung der Menschenrechte im allgemeinen und auf die Tätigkeit der sowjetischen Psychiatrie im besonderen, die er in Parallele zur Praxis in Hitlerdeutschland setzte. Bukowskij hat sich mit seinen Aussagen an amtliche Stellen und an die ihm erreichbaren Mitbürger seines Landes gewandt. Daneben aber auch, und zwar mit aller Ausdrücklichkeit, an das Ausland. Er legte der Weltgesundheitsorganisation Unterlagen vor, er schrieb dem Internationalen Komitee für Menschenrechte. Er wollte auch im Westen gehört werden, obwohl er sich der Risiken vollkommen bewusst war.

Gerade seine letzte «Zwischenzeit» in der Freiheit hat er in dieser Hinsicht ausgenutzt, mit einem ganz ungewöhnlichen Schritt. Er stellte sich 1970 amerikanischen Korrespondenten in Moskau zu einem Fernsehinterview. Der Film, an dem auch Andrej Amalrik («Kann die Sowjetunion das Jahr 1984 erleben?») und der Historiker Pjotr Jakir zu Worte kamen, ist durch westliche Fernsehsender ausgestrahlt worden.

Solche bewusste und gewollte Provokationen haben die sowjetischen Behörden, die Bukowskij im Frühjahr 1971 vor dem 24. KPdSU-Kongress festnehmen liessen, veranlasst, wieder ein Exempel zu statuieren. Bukowskij ist wegen antisowjetischer Propaganda aufgrund von Artikel 170 des RSFSR-Strafgesetzbuches verurteilt worden und nicht aufgrund der Absätze 1 bis 3 von Artikel 190, die für analoge Delikte eine Höchststrafe von drei Jahren vorsehen. (Man hatte diese Ergänzungen 1966 neu ins Strafgesetzbuch aufgenommen, um Erscheinungen wie Samisdat oder Demonstrationen, die bis anhin nicht ausdrücklich verboten gewesen waren, strafrechtlich in den Griff zu bekommen, nachdem die Verurteilung von Sinjawschij und Daniel aufgrund von Artikel 70 eine Protestflut hervorgerufen hatte.) Der Paragraph 70 anerkennt als deliktisches Ziel des Täters die «Untergrabung oder Schwächung der Sowjetmacht», wogegen die Ergänzungen zu Paragraph 190 für Fälle anwendbar sind, wo diese Absicht nicht besteht. Man ist

also zum schlichteren Terror zurückgekehrt, wie er gegen Sinjawschij und Daniel gehandhabt wurde, wahrscheinlich in der Erkenntnis, dass die Legalität der Verurteilung von Meinungsdelikten bei der intellektuellen Opposition ohnehin nicht glaubhaft gemacht werden könne, so dass die Abschreckung ohne Rücksicht auf Plausibilität wieder in den Vordergrund rückt.

Inzwischen liegen bereits analoge Provokationen vor, sogar in einem noch grösseren Rahmen als das seinerzeitige TV-Interview von Bukowskij. Im März 1971 haben nunmehr sieben Mitglieder der sowjetischen Menschenrechtsbewegung einen Film gedreht und warten wahrscheinlich darauf, dass er im Westen, wohin er hinausgeschmuggelt wurde, möglichst gezeigt wird. Neben Jakir, der wiederum dabei ist, treten hier die Frau von General Grigorenko, der Philosoph Alexander Jessenin-Wolpin und der Schriftsteller Anatolij Krassnow-Lewitin auf. Die sowjetische Opposition will weiterhin zur Kenntnis genommen werden. *cb*

Wenn von der europäischen Sicherheit die Rede ist

Alle Abkommen mit Hitler sind ungültig!

Wir haben in den beiden letzten Nummern die sowjetischen Vorstellungen zur Frage der europäischen Sicherheit nachgezeichnet und dabei in neun Punkten unsere Anmerkungen zur sowjetischen Glaubwürdigkeit gemacht. Nun sind darüber hinaus aber auch konkrete Forderungen zu erheben. Eine davon betrifft die Ungültigkeitserklärung der internationalen Verträge Hitlers.

Die ausdrückliche Feststellung, dass das Münchener Abkommen von 1938 ex tunc ungültig war, das heisst von allem Anfang an keine Geltung haben konnte, ist eine Forderung, welche die Sowjetunion und die mit ihr verbündeten osteuropäischen Staaten (namentlich die von jenem Vertragswerk betroffene Tschechoslowakei) mit allem Nachdruck erheben. Gerade um dieses Verlangen zu rechtfertigen, ist es nun unerlässlich, es konsequent auf alle internationalen Vereinbarungen Hitlerdeutschlands mit territorialen Folgen auszudehnen.

Die UdSSR hat anscheinend «vergessen», dass das nationalsozialistische Deutschland auch mit ihr Abkommen geschlossen hat, auf deren Grundlage ganze Staaten liquidiert worden sind. Auch hier ist die Ungültigkeit von Anfang an ausdrücklich festzustellen, damit der Weg zur Liquidierung der hitlerfaschistischen Erbschaft freigemacht wird. Es geht hier um folgende Abkommen:

1. Der deutsch-sowjetische Nichtangriffspakt vom 23. August 1939, dessen Bestimmungen folgende Länder und Gebiete in die Interessen- und Einflussphäre der Sowjetunion verwiesen: Finnland, Estland und Lettland (Punkt 1), Ostpolen (Punkt 2) und Bessarabien (Punkt 3).
2. Der Freundschafts- und Grenzvertrag zwischen der UdSSR und Hitlerdeutschland vom 28. August 1939, der die Liquidierung Polens und die Aufteilung seines Territoriums zwischen der UdSSR und Deutschland regelte (Punkt 1). Das geheime Zusatzprotokoll (Punkt 1) zu diesem Vertrag wies auch Litauen der sowjetischen Einflussphäre zu.
3. Die Abkommen über gegenseitige Hilfe zwischen der UdSSR einerseits und Estland (28. Sep-

tember 1939), Lettland (5. Oktober 1939) und Litauen (10. Oktober 1939) andererseits, in denen sich die Sowjetunion Stützpunkte auf fremdem Gebiet (völkerrechtswidrig laut sowjetischer Völkerrechtslehre selbst!) und Truppenstationierung sicherte.

4. Das Abkommen zwischen der UdSSR und der «Finnischen Volksrepublik» über Hilfe und Freundschaft vom 3. Dezember 1939, das sich auf die Besetzung finnischer Gebiete und Truppenstationierung bezog. Die Voraussetzungen zu diesem Vertrag waren die folgenden: Während das gesamte finnische Volk seinen verzweifelten Abwehrkrieg gegen die Rotarmisten führte, die aufgrund des Hitler-Stalin-Paktes eingedrungen waren, gründete die Sowjetregierung in Moskau die Finnische Volksrepublik mit einer Regierung unter Kuusinen. Mit dieser «Regierung» schloss sie dann ihr Abkommen ab.

Die im Punkt 3 erwähnten Verträge dienten im Juni 1940 als Vorwand zur totalen Besetzung der baltischen Staaten.

Bei allen erwähnten Verträgen handelt es sich gleichzeitig um «ungleiche Verträge», die nach sowjetischer Völkerrechtslehre ohnehin von Anfang an ungültig sind.

Von allen Verhandlungspartnern der Sowjetunion ist die Forderung zu erheben, dass Moskau diese Verträge als ungültig von Anfang an erklärt. Sollte sie sich weigern, das zu tun, so ist festzustellen, dass sie sich noch heute zur hitlerfaschistischen Partnerschaft bekennt. Diese Feststellung ist dann von den Verhandlungspartnern ausdrücklich, offiziell und öffentlich zu treffen. Die Billigung der nationalsozialistischen Realitäten darf keine Grundlage zu einer europäischen Ordnung werden. *RE*